



Resolution 1592 (2005)

**verabschiedet auf der 5155. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolution 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004 und die Erklärung vom 2. März 2005 (S/PRST/2005/10),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen einzuhalten, damit insbesondere freie, faire und friedliche Wahlen abgehalten werden können,

in Bekräftigung seiner ersten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch bewaffnete Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Bezirk Ituri, sowie über die damit einhergehenden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *mit der Aufforderung* an die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, die Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht zu stellen, und *anerkennend*, dass die fortdauernde Präsenz von ehemaligen Ruandischen Streitkräften und Interahamwe-Elementen nach wie vor eine Bedrohung für die örtliche Zivilbevölkerung und ein Hindernis für gutnachbarliche Beziehungen zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda darstellt,

in dieser Hinsicht die Unterstützung *begrüßend*, die die Afrikanische Union bei den Anstrengungen zur Förderung des Friedens im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und *mit der Aufforderung* an die Afrikanische Union, mit der MONUC bei der Festlegung ihrer Rolle in der Region eng zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf seine Verurteilung des Angriffs einer dieser Milizen auf Mitglieder der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) am 25. Februar 2005 und unter Begrüßung der ersten Schritte, die bisher unternommen wurden, um diese Milizen vor Gericht zu stellen, insbesondere der Verhaftun-

gen von Milizenführern, die verdächtigt werden, für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu sein,

mit der erneuten Aufforderung an die kongolesischen Parteien, bei der Auswahl von Personen für Schlüsselpositionen in der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, einschließlich der Streitkräfte und der Nationalpolizei, deren vergangenes Verhalten und Engagement hinsichtlich der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu berücksichtigen,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien dafür Verantwortung tragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, insbesondere von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die nach wie vor hohe Häufigkeit sexueller Gewalt,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die MONUC und ihr Personal, die ihre Tätigkeit unter besonders gefährlichen Bedingungen ausüben, und die robusten Maßnahmen *begreifend*, die sie in Erfüllung ihres Mandats ergreift,

unter Hinweis auf die Verbindung, die zwischen der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen in bestimmten Regionen und dem illegalen Handel damit und der Schürung bewaffneter Konflikte besteht, *unter kategorischer Verurteilung* der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere diejenigen der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen illegalen Aktivitäten ein Ende zu setzen,

eingedenk des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs über die MONUC vom 16. August 2004 (S/2004/650) und der darin enthaltenen Empfehlungen sowie *in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, die Situation in den Provinzen Katanga und Kasai weiter zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von dem siebzehnten Bericht des Generalsekretärs über die MONUC vom 21. März 2005 (S/2005/167) und *mit Interesse* dem Sonderbericht über den Wahlprozess *entgegensehend*, den der Generalsekretär in Ziffer 34 seines siebzehnten Berichts angekündigt hat,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in der Resolution 1565 (2004) enthaltene Mandat der MONUC bis zum 1. Oktober 2005 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der MONUC voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten und dass insbesondere alle Parteien den Militärbeobachtern der MONUC uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Sicherheit der Zivilpersonen, einschließ-

lich der humanitären Helfer, zu gewährleisten, indem sie die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo ausdehnt, insbesondere Nord- und Südkivu und Ituri;

4. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal angemessen besoldet und logistisch unterstützt wird, und *betont* in dieser Hinsicht *die Notwendigkeit*, das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm für kongolesische Kombattanten unverzüglich durchzuführen;

5. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *ferner auf*, mit der MONUC ein gemeinsames Einsatzkonzept für die Entwaffnung ausländischer Kombattanten durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu erarbeiten, mit Unterstützung der MONUC im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten;

6. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt wird, und *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

7. *betont*, dass die MONUC ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um von jedem Versuch der Gewaltanwendung abzuschrecken, die den politischen Prozess gefährden soll, und den Schutz der Zivilpersonen zu gewährleisten, die von unmittelbarer physischer Gewalt durch eine – ausländische oder kongolesische – bewaffnete Gruppe bedroht sind, insbesondere die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und die Interahamwe, *legt* der MONUC in diesem Zusammenhang *nahe*, ihr Mandat nach Resolution 1565 (2004) im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin voll auszuschöpfen, und *betont*, dass die MONUC im Einklang mit ihrem Mandat Abriegelungs- und Suchtaktiken einsetzen kann, um Angriffe auf Zivilpersonen zu verhüten und die militärischen Handlungsmöglichkeiten der illegalen bewaffneten Gruppen einzuschränken, die in diesen Gebieten nach wie vor Gewalt anwenden;

8. *fordert* alle Parteien des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, konkrete Fortschritte in Richtung auf die Abhaltung von Wahlen zu erzielen, wie in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehen, indem sie insbesondere die frühzeitige Verabschiedung der Verfassung und des Wahlgesetzes sowie die Wählerregistrierung fördern;

9. *verlangt*, dass die Regierungen Ugandas, Ruandas und der Demokratischen Republik Kongo der Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Verstößen gegen das mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängte Waffenembargo oder von Aktivitäten der in der Region tätigen bewaffneten Gruppen ein Ende bereiten;

10. *fordert ferner* alle Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, jede Art der Unterstützung der illegalen Ausbeutung der kongolesischen natürlichen Ressourcen zu unterbinden, indem sie insbesondere die Durchfuhr dieser Ressourcen durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verhindern;

11. *bekundet erneut seine Besorgnis* über die Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die von Personal der Vereinten Nationen an der einheimischen Bevölkerung verübt wurden, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die von ihm festgelegte Politik der Nulltoleranz befolgt und die Maßnahmen eingehalten werden,

die verfügt wurden, um alle Arten von Verfehlungen zu verhüten und zu untersuchen, um die für verantwortlich erkannten Personen zu bestrafen und um die Opfer zu unterstützen, und dass das gesamte Personal der MONUC aktiv ausgebildet und sensibilisiert wird, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Rat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit unterrichtet zu halten;

12. *legt* den truppenstellenden Ländern *eindringlich nahe*, das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 (A/59/710) sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihr in der MONUC tätiges Personal zu verhindern, indem sie unter anderem vor dem Einsatz ein Sensibilisierungstraining durchführen sowie Disziplinar- und andere Maßnahmen ergreifen, um in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, volle Rechenschaftspflicht für derartige Verfehlungen zu gewährleisten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
